

Fachtag „Inklusion fördern!“

Förderprogramme für inklusive Kulturarbeit in Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

- 1. Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vom 09. April 2009**
- RL Teilhabe -

- 2. Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2015**
- RL Investitionen Teilhabe -

- 3. Investitionsprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Barrierefreies Bauen 2018**
- „Lieblingsplätze für alle“ -

Weiterführende Informationen und Quellen:

Sächsisches Staatsministerium des Innern: Amt24 (Richtlinien)

<https://www.amt24.sachsen.de/web/guest/leistung/-/sbw/Selbstbestimmte+Teilhabe+von+Menschen+mit+Behinderungen+Projektfoerderung+beantragen-6000582-leistung-0>

Landesdirektion Sachsen (LDS) (Antrag RL Teilhabe)

https://www.lids.sachsen.de/foerderung/index.asp?ID=4431&art_param=335

Fördermitteldatenbank Sachsen: FÖMISAX (Richtlinien)

<https://www.foerderung.sachsen.de/foerderung/app/db/f?p=102:1>

Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB) (Antrag RL Investitionen Teilhabe)

https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-planen-kommunale-investitionen/investitionen-teilhabe.jsp#tab_program_examples

1. RL Teilhabe

Antrags- und Bewilligungsstelle: Landesdirektion Sachsen

Gefördert werden (vgl. Förderrichtlinie, S. 1 ff)

2.1. a) Entwicklung und Aufbau neuer Angebote oder grundlegende

Erweiterung von Projekten zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

- Wesentlich: das Angebot ist
 - neu oder
 - stellt eine grundlegende Erweiterung dar, d.h. ein analoges Angebot gibt es nicht schon (Doppelfinanzierung)
- hier meist längerfristige Projekte mit höherem Mittelbedarf, Beratung durch Landesdirektion in jedem Fall angezeigt
- Aktivitäten sind zu beschreiben
- Projekt ist mit Zeitschiene zu versehen, die möglicherweise jährlich zu konkretisieren ist, d.h. das Projekt ist
 - in abrechenbare Etappen einzuteilen,
 - bei mehrjährigen Projekten sind Zwischenverwendungsnachweise einzureichen,
- bei Förderung von Personalausgaben ist
 - der zeitliche Aufwand nachvollziehbar zu begründen,
 - die durchzuführenden Arbeiten zu beschreiben
- Nachhaltigkeit ist von Anfang an ansatzweise plausibel darzulegen, d.h. Überlegungen, wie soll das Projekt nach dem Aufbau weiterfinanziert werden (aus gesetzlichen Leistungen, Kommune etc.),
 - Sicherung Nachhaltigkeit Gegenstand der letzten Projektphase
- Nicht möglich ist Förderung von
 - Einzelberatung,
 - keine Dauerförderung von Einzel- und Gruppenbetreuung
 - Beratung und Betreuung nur zeitlich begrenzt in der Erprobungsphase eines neuen Angebots möglich

b) neue Angebote zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben

- vorrangig gesetzliche Leistungen

2.2. a) Veranstaltungen

Sportfeste, Theateraufführungen, Konzerte, Tage der Begegnung, Buchlesungen, Fachtagungen

- Gefördert werden Veranstaltungen mit
 - Begegnungscharakter zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen,
 - mit Öffentlichkeitswirkung, die zur besseren Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Leistungen beitragen,
 - die der Sensibilisierung der Gesellschaft für die Probleme von Menschen mit Behinderungen dienen.

- Nicht gefördert werden
 - interne Veranstaltungen in stationären Einrichtungen,
 - Festveranstaltungen,
 - Vereinsfeiern, Mitgliederversammlungen.

b) Erwachsenenbildung

- Zielgruppe: erwachsene Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige
- Vorrang der Förderung durch RL Teilhabe gegenüber Otto-Perl-Stiftung
- meisten Maßnahmen für Menschen mit geistiger Behinderung
 - Kurse zur Festigung von Kulturtechniken: Lesen, Schreiben, Rechnen
 - Kurse zur Verbesserung der Alltagskompetenz

c) Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung für Fachkräfte zur fachlichen Weiterentwicklung von ambulanten Diensten, interdisziplinären Frühförderstellen oder offenen Angeboten für Menschen mit Behinderungen

- keine Fortbildungen, für die der Arbeitgeber verpflichtet ist
- für Personen, die im Sozialraum tätig sind
- Ziele: z. B. Schulen, Kirchen, Vereine, sonstige Institutionen in die Lage zu versetzen:
 - Diskriminierung zu verhindern
 - gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen
 - an die Anforderungen der UN-BRK heranzuführen
- Was ist eine Fachkraft?
 - nicht explizit in der RL Teilhabe definiert,
 - Grundlage: Fachkräftecatalog der außer Kraft gesetzten RL „Offene Hilfen“

d) Projekte zur träger-, fach- oder territorial übergreifenden Vernetzung bzw. zur Kooperation von Einrichtungen, Diensten und Angeboten mit Behinderungen

- z.B. Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft
- Absichtserklärungen der Netzwerkpartner dem Antrag beifügen
- Empfehlung sich telefonisch mit Landesdirektion in Verbindung zu setzen

Förderempfänger

- Geeignete Vereine, Verbände, soziale Einrichtungen, Institutionen, öffentliche und private Unternehmen, Gemeinden und Kommunen sowie Einzelpersonen, die im Bereich der Behindertenhilfe tätig sind
(Formulierung: „Im Bereich der Behindertenhilfe tätig“ ist im Sinne der Inklusion sehr weit auszulegen)

Ausschluss:

- Selbsthilfegruppen (Förderung nach RL Soziale Arbeit)
- Bestehen für die Maßnahme gesetzliche Leistungsverpflichtungen

- es wurde eine Förderung gem. Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe beantragt (bereits Antrag ist Ablehnungsgrund)
 - Projekt wurde bereits begonnen, d.h. es wurden bereits verbindliche Rechtsgeschäfte getätigt
 - Mietverträge,
 - Honorarverträge,
 - Hotelbuchungen,
 - verbindliche Anmeldungen etc.
- ohne die Möglichkeit eines Rücktritts vom Vertrag im Falle der Nichtförderung des Projektes schriftlich zu fixieren,
Achtung: Rückforderung im Rahmen Verwendungsnachweis möglich

Der Antrag

- Notwendige Angaben: Seite 1 bis 3 zwingend
 - neuen Antrag aus Internet nutzen
 - Seite 2: ankreuzen der vorherigen Punkte, um welches sich das Projekt handelt
 - nur die auf Seite 2 zum jeweiligen Fördergegenstand aufgelistete Anlagen einreichen ...
 - ... plus Seite 3 Pkt. 4: zusätzlich geforderte Anlagen
- Antragsfristen
 - Projekte mit Laufzeit **unter 9 Monaten** müssen **12 Wochen** vor Beginn bei der Bewilligungsbehörde eingehen (jederzeit im Kalenderjahr)
 - Projekte mit einer Laufzeit **über 9 Monaten** müssen spätestens im vorletzten Quartal eingehen
 - es gibt 4 Projektbeginne im Kalenderjahr: 1.01.; 1.04.;1.07.;1.10.
 - Letzte Posteingangstermine: 31.03., 30.06., 30.09. 31.12.
 - Bsp. Projektbeginn zwischen 1.01. und 31.03. geplant: Einreichung Antrag bis 30.09.: Beginn zwischen 1.04. und 1.06.: Einreichung bis 31.12.
 - Ausnahmefristen Sammelanträge für überregionale Verbände
 - Bei Veranstaltungen/Bildungsmaßnahmen Vorbereitungszeit einplanen
 - Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn:
 - Zustimmung nur möglich, wenn
 - Projekt grundsätzlich förderfähig
 - Gesamtfinanzierung überschlägig gesichert scheint
 - Beginn des Projektes auf eigenes Risiko
 - Sagt nichts über die Höhe der Zuwendung
 - Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn dient nicht der Verkürzung der Bearbeitungszeit
- Laufzeit
 - maximal 3 Jahre bei „neuen Angeboten“ + Vernetzungsprojekten,
 - sonstige Projekte in der Regel Laufzeit unter 9 Monate
- Förderfähige Ausgaben:
 - Personalausgaben

- Wochenarbeitszeit insgesamt + Wochenarbeitszeit im Projekt
 - geplantes Jahresbruttogehalt:
(Angaben für Gesamtarbeitszeit inkl. Arbeitgeberanteil)
 - Einhaltung des Besserstellungsverbots (TVöD Entgelttabelle, Einstufung nach Qualifizierung)
- Sachausgaben
- Miete: anteilig Büro Projektmitarbeiter (Mietvertrag) + Veranstaltungsräume, Probenräume, Schulungsräume, Miettoiletten, Zelte, Sportstätten etc. möglichst mit Angeboten
 - Reise- und Weiterbildungskosten:
 - Behindertenfahrdienst mit Angeboten
 - Reisekosten von Projektmitarbeitern (wohin, warum)
 - Reisekosten von Referenten (Wohnort),
 - Bahnfahrt 2. Klasse
 - Flüge auf Anfrage (könnten preiswerteste Variante sein)
 - Privater oder Vereins-Pkw nach Sächs. Wegstreckenentschädigung (0,30 EUR/km)
 - Übernachtung max. Satz Sächs.RKG¹ 70,00 EUR, (Frühstück wird nicht erstattet)
 - Weiterbildung: Notwendigkeit begründen, Angebot beibringen
 - Honorarkosten:
 - Höhe ist unterschiedlich, letzten Jahren stark angestiegen
 - Kosten ggf. begründen, durch Angebote zu untersetzen (Gründe: branchenüblich, fachliche Qualifikation)
 - Keine Angebote: Gebärdendolmetscher (75,00 EUR/h)
 - Sonstige sachbezogene Sachausgaben
 - 30,00 EUR/Mon. pauschal gefördert (Papier, Porto, Telefon)
 - Darüberhinausgehende Kosten in der Entstehungsphase sind zu untersetzen (Angebote für Druck von Flyern, Plakaten, Annoncen etc. Versicherung einer Ausstellung)
 - Anerkennung als zwendungsfähig liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde
 - erfolgt unter haushaltrechtlichen Gesichtspunkten:
 - Notwendig für Projekt?
 - wirtschaftlich kalkuliert?
- grundsätzlich unzulässig: Verpflegung und Getränke
- nicht förderfähig: Investitionen

- kein Rechtsanspruch auf Förderung!

¹ Sächsisches Reisekostengesetz

- Einnahmen
 - Gesamtfinanzierung muss gesichert sein
 - Zuwendung max. 80 % der **zuwendungsfähigen** Ausgaben
(Festbetragsfinanzierung)
 - Zu decken sind mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zuzüglich der **nicht zuwendungsfähigen** Ausgaben, die jedoch für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind (Verpflegung, Getränke etc.)
 - Nicht zuwendungsfähige Ausgaben dürfen unter Umständen aus Drittmitteln und Teilnehmerbeiträgen sowie Eigenmitteln gedeckt werden, wird im Bescheid vermerkt
 - Drittmittel (Kommune, Aktion Mensch, Stiftungen):
 - Anträge beifügen (Bescheide später nachreichen),
 - Wenn nach der vorläufigen Berechnung einer möglichen Zuwendung die Dritt- und Eigenmittel nicht für die Deckung der Gesamtfinanzierung ausreichen, werden Anträge nicht mangels Gesamtdeckung ab, sondern es wird nachgefragt (Spenden, Eigenmittel etc.)
 - Bei überjährigen Projekten (Jahreswechsel) Ausgaben und Einnahmen nach Haushaltjahren aufschlüsseln (Veranstaltungen)

Der Bescheid

- Bescheid benennt Zuwendungssumme und Bewilligungszeitraum
- Ausgaben müssen im Bewilligungszeitraum entstehen
- Wenn Rechnung sehr spät gelegt wird, Bewilligungsbehörde informieren

Anlagen:

- ANBest-P (lesen und beachten)
 - Pflicht zur Mitteilung von Veränderungen!
 - Konzeptionelle/Personelle Änderungen
 - Ermäßigung von Ausgaben, Erhöhung von Einnahmen
 - Hinweis auf Förderung durch Freistaat (Logo per Email)
- Rechtsmittelverzicht - ermöglicht sofortige Mittelabforderung
- Auszahlungsantrag
 - nur Mittel anfordern, die innerhalb von 2 Monaten verbraucht werden
 - Auszahlungsantrag nur durch Unterschriftsberechtigte zu unterschreiben,
 - letzte Mittelabforderung bis 20. November
- Verwendungsnachweis (VWN)
 - Termin Einreichung Zwischen- und End-VWN im Bescheid unter den Nebenbestimmungen
 - End VWN 6 Monate nach Ende Bewilligungszeitraum, Zwischen-VN 30. April (Zuwendungen bis 50.000 EUR: einfacher VWN)

2. RL Investitionen Teilhabe

Antrags- und Bewilligungsstelle: Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB)

- Gegenstand der Förderung:
 - 2.1: Neubau, Sanierung, Modernisierung, Erhalt, Ausstattung, insb.
 - Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche, WfbM, ...
 - 2.2: die barrierefreie Gestaltung bestehender, öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen (Punkt 2.2 der Richtlinie erweitert die eingrenzende Auflistung in Punkt 2.1)
- Zuwendungsempfänger:
 - Träger der Einrichtung
 - Eigentümer des Gebäudes (bei Förderung nach 2.2) oder Träger der Einrichtung
- Höhe der Fördersumme:
 - bis zu 100.000 € der zuwendungsfähigen Ausgaben (bei Förderung nach 2.2), darüber hinaus bei Förderung von 2.1 möglich, komplexeres Prüfverfahren
 - Projektförderung als Festbetragsfinanzierung
 - Bis zu 80% (90 % bei überregionalen Einrichtungen) der zuwendungsfähigen Ausgaben
- 10 % Kommunalanteil zwingend erforderlich (Punkt 4.4 der RL)
(entfällt bei überregionalen Einrichtungen oder reiner Ausstattungsförderung)
- 10 % Eigenanteil Zuwendungsempfänger
- Zweckbindungsfrist

3. Investitionsprogramm „Lieblingsplätze für alle“

Die Umsetzung des Investitionsprogramms Barrierefreies Bauen 2018 „Lieblingsplätze für alle“ erfolgt im Rahmen der RL Investitionen Teilhabe.

Antrags- und Bewilligungsstelle: die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte

- Gegenstand der Förderung:
 - kleinere Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren insbesondere im Kultur-, Freizeit-, Bildungs- und Gesundheitsbereich
 - öffentlicher kommunaler Gebäude und Einrichtungen ausnahmsweise möglich, wenn es sich um freiwillige Angebote handelt, z. B.:
 - Jugend-/Freizeittreffs
 - Bibliotheken
 - Museen
 - Freibäder
- Förderung bis zu max. 25.000 € je Maßnahme
- Zuweisung der Förderung erfolgt in Höhe einer Pauschale an Landkreise und kreisfreie Städte (Erstempfänger)
- Pächter/Inhaber/Eigentümer formulieren Vorhabensbeschreibung:
 - Idee und Kalkulation/Aufwandsschätzung
 - beim zuständigen Landkreis/Kreisfreien Stadt einreichen
- Die Formulare/Anforderungen und die Entscheidung über die konkrete Fördermittelvergabe obliegen den Landkreisen/kreisfreien Städten
 - Kommunen erstellen Prioritätenlisten
 - Entscheidung: in enger Abstimmung mit Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten
- Zuwendungsempfänger kann der Betreiber (auch Mieter/Pächter) der öffentlich zugänglichen Einrichtung sein, wenn bei Baumaßnahmen eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers vorliegt.
- Eigenanteil: Förderung bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben (obliegt den Kommunen)
- Umsetzung erst nach Ausreichung der Förderbewilligung
- Verwendungsnachweis: schöne Vorher-Nachher-Bilder (wünschenswert)